

Geschäftsverzeichnisnr. 7567

Entscheid Nr. 116/2021  
vom 23. September 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 23 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 20. April 2021, dessen Ausfertigung am 29. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt

« Verstößt Artikel 23 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern daraus abgeleitet werden kann, dass Aberkennungsklagen direkt vor den Appellationshof gebracht werden, wodurch kein Recht auf Berufung (doppelter Rechtszug) demjenigen zusteht, gegen den die Aberkennungsklage gerichtet ist? ».

Am 19. Mai 2021 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 23 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit.

Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist in Kapitel IV dieses Gesetzbuches mit der Überschrift « Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit » enthalten und bestimmt:

§ 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund der Artikel 11 und 11*bis* zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden:

1. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen, Urkundenfälschung und/oder Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, durch Identitätsbetrug oder durch Betrug bei Erlangung des Aufenthaltsrechts erworben haben,

2. bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger.

Der Hof spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall wird die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ausgesprochen, die der Hof dem Betreffenden eingeräumt hat, damit er versuchen kann, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, und auch dann, wenn ihm dies nicht gelungen ist.

§ 2. Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3. Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohntortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

§ 4. Der erste Präsident bestellt einen Gerichtsrat, auf dessen Bericht hin der Gerichtshof innerhalb des Monats nach Ablauf der Ladungsfrist entscheidet.

§ 5. Wird der Entscheid in Abwesenheit des Betreffenden gefällt, wird er nach seiner Zustellung, wenn diese nicht an die Person stattgefunden hat, auszugsweise in zwei Zeitungen der Provinz und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Um zulässig zu sein, muss der Einspruch innerhalb acht Tagen ab dem Tag der Zustellung an die Person oder der Veröffentlichung erfolgen, ohne dass diese Frist aufgrund der Entfernung verlängert wird.

Der Einspruch wird bei der ersten Sitzung der Kammer vorgebracht, die den Entscheid gefällt hat; die Urteilsfindung darüber erfolgt nach Berichterstattung des ernannten Gerichtsrates, sofern dieser der Kammer noch angehört, oder andernfalls nach Berichterstattung des vom ersten Präsidenten benannten Gerichtsrates, und der Entscheid wird innerhalb fünfzehn Tagen gefällt.

§ 6. Die Kassationsbeschwerde ist nur zulässig, sofern sie mit Gründen versehen ist und sofern einerseits vor dem Appellationshof angenommen oder behauptet wird, dass die belgische Staatsangehörigkeit des Beklagten in der Aberkennungsklage die Folge des Umstandes ist, dass der Elternteil, von dem der Beklagte seine Staatsangehörigkeit hat, am Tag der Geburt des Beklagten selbst Belgier war, und andererseits diese Beschwerde sich auf die Übertretung oder die falsche Anwendung der Gesetze, die dieses Rechtsmittel begründen, oder das Fehlen eines Ablehnungsgrundes beruft.

Die Beschwerde wird erhoben und es wird darüber entschieden, so wie es für Beschwerden in Kriminalsachen vorgeschrieben ist.

§ 7. Die Vollstreckung des Entscheids wird durch die Frist für die Erhebung der Kassationsbeschwerde und die Beschwerde aufgeschoben.

§ 8. Wenn der Entscheid, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, unwiderruflich geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der

belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betroffenen.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betroffene im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betroffenen oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam.

§ 9. Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden. In dem in § 1 Nr. 1 erwähnten Fall verjährt die Aberkennungsklage in fünf Jahren ab dem Datum der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit durch den Betroffenen ».

B.2. Aus dem Vorlageentscheid ergibt sich, dass sich die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Klage auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf eine belgisch-marokkanische Person bezieht, die die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit als Minderjähriger erworben hat, und dass die Aberkennungsklage auf einem groben Verstoß gegen die Pflichten als belgischer Bürger beruht (Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit); der zur Untermauerung dieser Klage angeführte Sachverhalt betrifft insbesondere eine Verurteilung wegen des Anführens einer terroristischen Gruppe im Sinne von Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches.

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte von Gerichtshof erfahren, ob Artikel 23 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, «insofern daraus abgeleitet werden kann, dass Aberkennungsklagen direkt vor den Appellationshof gebracht werden, wodurch kein Recht auf Berufung (doppelter Rechtszug) demjenigen zusteht, gegen den die Aberkennungsklage gerichtet ist ».

B.4.1. In seinem Entscheid Nr. 122/2015 vom 17. September 2015 hat sich der Gerichtshof zu einer ähnlichen Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und Artikel 604 des Gerichtsgesetzbuches geäußert.

Artikel 604 des Gerichtsgesetzbuches lege in seiner in dieser Rechtssache anwendbaren Fassung fest:

« Unbeschadet der in Artikel 23/1 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Fälle befindet der Appellationshof über Klagen auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit ».

Der in dieser Bestimmung erwähnte Artikel 23/1 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit lege fest:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter aberkannt werden:

1. wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, die erwähnt ist in den Artikeln 101 bis 112, 113 bis 120*bis*, 120*quater*, 120*sexies*, 120*octies*, 121 bis 123, 123*ter*, 123*quater* Absatz 2, 124 bis 134, 136*bis*, 136*ter*, 136*quater*, 136*quinquies*, 136*sexies* und 136*septies*, 137, 138, 139, 140, 141, 331*bis*, 433*quinquies* bis 433*octies*, 477 bis 477*sexies* und 488*bis* des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 77*bis*, 77*ter*, 77*quater* und 77*quinquies* des Ausländergesetzes, sofern die ihnen zur Last gelegten Taten innerhalb zehn Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden sind, außer was die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten betrifft,

[...] ».

B.4.2. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 122/2015 hat der Gerichtshof sich unter anderem zu der Frage geäußert, ob Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, « indem das Verfahren zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit vor den Appellationshof gebracht und es nicht ermöglicht wird, einen doppelten Rechtszug zu genießen ».

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.3.2. Mit Ausnahme der früheren zeitweiligen und fallbezogenen Regelungen wurde die Aberkennung der Staatsangehörigkeit 1934 ins belgische Recht eingeführt und 1984 bei der Annahme des heutigen Gesetzbuches über die Staatsangehörigkeit darin aufgenommen.

Ursprünglich betraf das Verfahren zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit, das durch Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit geregelt wird, nur grobe Verstöße gegen die Pflichten als belgischer Bürger; durch Artikel 387 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 wurde diese Möglichkeit der Aberkennung anschließend auf die Fälle von Betrug im Hinblick auf den Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit ausgedehnt.

B.3.3. So wie sie durch den fraglichen Artikel 23 § 1 Nr. 2 geregelt wird, kann die Aberkennung der Staatsangehörigkeit gewährleisten, dass die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit weder von einem Elternteil oder einem Adoptierenden haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, noch aufgrund von Artikel 11 des Gesetzbuches zuerkannt bekommen haben, die Pflichten erfüllen, die jedem belgischen Bürger obliegen, und ermöglicht sie es, dass diese Belgier von der nationalen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die Grundregeln des Zusammenlebens nicht annehmen und die Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger auf schwerwiegende Weise verletzen.

Diese durch die Staatsanwaltschaft vor dem Appellationshof verfolgte außergewöhnliche Maßnahme betrifft einen groben Verstoß gegen die Pflichten eines jeden belgischen Bürgers, wobei dieser weite Begriff Taten umfassen kann, die kein durch einen belgischen Richter verkündetes Urteil erfordern und sich ebenfalls nicht auf strafrechtliche Verurteilungen oder spezifisch in Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches vorgesehene strafrechtliche Verurteilungen beschränken.

[...]

B.6.1. Artikel 2 Absatz 1 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf Berufung in Strafsachen:

‘ Wer vor einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz ’.

B.6.2. Da die durch den fraglichen Artikel 23 eingeführte Aberkennung der Staatsangehörigkeit eine Maßnahme zivilrechtlicher Art ist, die unabhängig von jeder strafrechtlichen Verfolgung besteht, und im vorliegenden Fall durch den in Zivilsachen tagenden Appellationshof beurteilt wird, braucht die Vorabentscheidungsfrage nicht geprüft zu werden, insofern darin ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt wird.

B.7. Außer in Strafsachen besteht kein allgemeiner Grundsatz, der einen doppelten Rechtszug gewährleistet.

Wie sich aus dem in B.3 Erwähnten ergibt, stellt die durch den fraglichen Artikel 23 eingeführte Aberkennung der Staatsangehörigkeit eine außergewöhnliche Maßnahme dar, die nur durch ein Rechtsprechungsorgan auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen werden kann. Indem dieses eigenständige Verfahren der Zuständigkeit des Appellationshofes zugeordnet wird, entbehrt die fragliche Maßnahme nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Im Übrigen kann, wenn nicht jede Änderung der Gesetzgebung unmöglich gemacht werden soll, aus der Einführung einer neuen Regelung nicht abgeleitet werden, dass die frühere

*ipso facto* verfassungswidrig wäre. Der Umstand, dass sich eine Möglichkeit der Berufung aus dem Inkrafttreten des in Artikel 23/1 vorgesehenen akzessorischen Verfahrens ergeben könnte, hat an sich nicht zur Folge, dass die im fraglichen Artikel 23 vorgesehene Regelung diskriminierend würde.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

B.5. Aus den gleichen Gründen ist die jetzt untersuchte Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 23 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen